

Abstimmung vom 2.12.1973

Tierschutz wird zur Bundessache

Angenommen: Bundesbeschluss über einen Tierschutzartikel anstelle des bisherigen Art. 25bis der Bundesverfassung

Manuel Graf

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Graf, Manuel (2010): Tierschutz wird zur Bundessache. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 329.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Mit der zunehmenden Verstädterung und Technisierung der Gesellschaft wachsen gemäss Bundesrat die Zahl der im Haus gehaltenen Kleintiere und der Handel mit denselben. Aber auch in der Landwirtschaft verändert sich die Tierhaltung. Die fortschreitende Rationalisierung beinhaltet die Gefahr einer übermässigen Ausbeutung der Tiere. Schliesslich steigt auch die Bedeutung von Tierversuchen im Rahmen pharmazeutischer Forschung. Der Tierschutzgedanke in allen diesen Bereichen hat in der Bevölkerung stark an Gewicht gewonnen, was sich dann auch in diversen parlamentarischen Vorstössen niederschlägt.

Basis für die Verfassungsänderung bildet ein 1963 vom Nationalrat angenommenes Postulat, welches den Tierschutz zur Bundessache erklären will. Dies ist von zentraler Bedeutung, haben doch nur gerade vier Kantone (Zürich, Freiburg, Waadt, Genf) eine eigentliche, moderne Tierschutzgesetzgebung. Zum Teil sind die kantonalen Bestimmungen schon über hundert Jahre alt. In einer darauf folgenden Befragung sprechen sich zwei Drittel der Kantone für eine Verfassungsänderung im Sinne des Postulates aus. Zusätzlich wird mit der vorliegenden Partialrevision eine 1972 angenommene Motion umgesetzt. Diese verlangt schützende Bestimmungen über den Import von wild lebenden Tieren sowie von Fellen und Häuten von Tieren, deren Art in ihrer Existenz bedroht oder im Aussterben begriffen ist. Abgesehen von einigen kleineren Änderungsanträgen unterstützen in der Vernehmlassung fast alle Kantone und Verbände die vom Bundesrat vorgesehenen Bestimmungen, was sich später auch in wohlwollenden Parolen niederschlägt. Das Parlament streicht schliesslich einen Paragraphen, der die Finanzierung von Forschungsarbeiten erlaubt hätte.

GEGENSTAND

In der vorliegenden Verfassungsänderung geht es um den Schutz des Tieres vor ungerechtfertigten Verhaltensweisen des Menschen, die bei dem Tier Leid, Schmerzen oder Angstzustände auslösen können. Dazu erlässt der Bund unter anderem Vorschriften zu Tierhaltung, -handel, -versuchen, -transporten sowie zur Schlachtung von Tieren. Der Begriff Tier wird dabei aber eher eng gefasst und auf Wirbeltiere beschränkt. Ebenfalls soll auch der Schutz von in der Schweiz nicht vorkommenden, aber einer Ausrottungsgefahr ausgesetzten Wildtieren in den Verfassungsaufgenommen werden. Die neue Bestimmung ersetzt den sogenannten Schächtartikeln, welcher das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug verbietet (vgl. Vorlage 40). Dieses Verbot bleibt auch bei einer Annahme als Übergangsklausel in Kraft. Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt, soweit nicht im Gesetz dem Bund vorbehalten, den Kantonen (Art. 25bis).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Wie auch die Parolen der Parteien und Verbände zeigen, ist der Widerstand gegen die Vorlage eher gering. Die Einführung einer verfassungsrechtlichen Grundlage des Tierschutzes auf Bundesebene wurde mehrheitlich als notwendig angesehen. Widerstand erwächst vor allem der

Schächtfrage. Während die Befürworter aus ordnungspolitischen Gründen die Entfernung des Schächtverbotes aus der Verfassung befürworten und dafür eine Regelung auf Gesetzesebene vorsehen, opponieren die Genfer Gruppe Vigilance und einige Schlachthausdirektoren dagegen. Sie wollen damit einer potenziellen Aufhebung des Schächtverbotes bei der Umsetzung des neuen Artikels zuvorkommen. Bereits im Vernehmlassungsverfahren wandte sich der Israelitische Gemeindebund gegen die provisorische Beibehaltung des Schächtverbotes in einer Übergangsklausel, welche als Präjudiz für die kommende Tierschutzgesetzgebung verstanden werden müsse.

ERGEBNIS

Die Vorlage polarisiert kaum. Der Entscheid fällt im Verhältnis fünf zu eins für den neuen Tierschutzartikel (84,0% Ja). In keinem Kanton erreichen die Gegner ein Drittel der Stimmen. Die Beteiligung ist mit 35,0% tief.

QUELLEN

BBI 1970 I 761; BBI 1972 II 1478; BBI 1973 I 1685. APS 1970 bis 1973: Infrastruktur und Lebensraum – Erhaltung der Umwelt.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.